

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1966	Nummer 147
--------------	--	------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	25. 5. 1966	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein . . . . .	1832
750	6. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen bei größeren Grubenunglücken . . . . .	1832

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Landesregierung</b>	
8. 9. 1966	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen . . . . .	1832
	<b>Innenminister</b>	
7. 9. 1966	Bek. — Ungültiger Polizeidienstausweis . . . . .	1835
9. 9. 1966	RdErl. — Landtagswahl 1966; hier: Erstattung der Wahlkosten . . . . .	1835
	<b>Landeswahlleiter</b>	
8. 9. 1966	Bek. — Bundestagswahl 1965; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	1835
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
20. 9. 1966	Bek. — 6. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	1836

21220

## I.

**Anderung  
der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein  
Vom 25. Mai 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. Mai 1966 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 9. 1966 — VI B 1 — 15.03.43 — genehmigt worden ist:

## Artikel 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

Für jeden Arzt gilt das Genfer Gelöbnis des Weltärztebundes:

2. Hinter § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

## § 27 a

Führung des Zusatzes „Arbeitsmedizin“ auf dem Praxisschild.

(1) Ärzte, die auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin tätig sind, können nach Genehmigung durch die Ärztekammer die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ führen. Das Führen des Zusatzes ist jedoch nur zulässig während der Ausübung und an der Stelle der arbeitsmedizinischen Tätigkeit.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen nach Erteilung der Bestallung erfüllt sind:

- a) Die Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens drei Abschnitte geteilt werden darf,
- b) zwölf Monate klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Inneren Krankheiten,
- c) neun Monate praktische Tätigkeit bei einem von der Ärztekammer anerkannten hauptberuflichen Werksarzt, einem Gewerbearzt, einem arbeitsmedizinischen Universitätsinstitut, im ärztlichen Dienst der Arbeitsverwaltung oder bei einer anderen von der Ärztekammer anerkannten Einrichtung, oder bei einem von der Ärztekammer anerkannten Arzt.

(3) Ärzten, die am 1. Oktober 1966 hauptberuflich als Werksarzt, als Gewerbearzt, an einem arbeitsmedizinischen oder -physiologischen Institut oder im ärztlichen Dienst der Arbeitsverwaltung tätig sind, kann die Ärztekammer auf Antrag das Führen des Zusatzes „Arbeitsmedizin“ genehmigen, nachdem eine Tätigkeit von insgesamt drei Jahren in den genannten Tätigkeitsbereichen nachgewiesen ist. Ärzten, die am 1. Oktober 1966 nebenberuflich als Werksarzt tätig sind, kann die Ärztekammer das Führen des Zusatzes „Arbeitsmedizin“ bei Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit als nebenberuflicher Werksarzt genehmigen.

## Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

— MBL. NW. 1966 S. 1832.

750

**Unterrichtung von Presse, Rundfunk, Film und  
Fernsehen bei größeren Grubenunglücken**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 9. 1966 — IV A 1 — 28—00—48'66

## I.

1. Bei Unfällen und Betriebsereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt der

Bergbehörde die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über Hergang des Vorfalles sowie gegebenenfalls den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung an Presse, Rundfunk und dergleichen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Oberbergamt zu übersenden.

2. Die Verlautbarung soll enthalten:

Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalles, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der für Fragen der Grubensicherheit zuständige parlamentarische Ausschuß unterrichtet worden ist bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet hat. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.

Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken. Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke, wie „menschliches Versagen“, „höhere Gewalt“ und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen, sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.

3. Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Oberbergamt zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Oberbergamt zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.

## II.

1. Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen und Betriebsereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall überträgt.

2. Nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt die Bergbehörde die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (1 2 und 3) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.

## III.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Oberbergämter und Bergämter.

— MBL. NW. 1966 S. 1832.

## II.

## Landesregierung

## Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 8. 9. 1966

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 97. Sitzung am 25. 11. 1965, seiner 98. Sitzung am 27. 1. 1966, seiner 99. Sitzung am 29. 3. 1966, seiner 100. Sitzung am 5. 5. 1966 und seiner 101. Sitzung am 7. 7. 1966 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verbesserung der Freisprecheinrichtung in Polizeirufsäulen und -rufstellen.

Der Einserder hat eine verbesserte Kombination in der Schaltung der Freisprecheinsätze in den Polizeirufsäulen und -rufstellen entwickelt. Durch eine Zusatzschaltung wird die Sprechverständigung mit dem Be-

nutzer dieser Einrichtungen wesentlich verbessert und eine größere Zuverlässigkeit und Sicherheit in der Abwicklung von Gesprächen erzielt. Die Nachrüstung der vorhandenen Rufsäulen — mit Ausnahme der älteren — ist mit geringem Kosten- und Zeitaufwand möglich.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Polizeioberkommissar K. Kötter, Essen, Landespolizeischule für Technik und Verkehr

2. Einrichtung zusätzlicher Einzelfingerabdruck- und Handflächenabdrucksammlungen bei Kriminaldienststellen in einigen Großstädten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durch die Verwirklichung des Vorschlages wird das Anwachsen der vorhandenen Sammlungen eingeschränkt und eine Intensivierung der daktyloskopischen Vergleichsarbeit erreicht.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Kriminalobermeister W. Kraume, Bochum, Kreispolizeibehörde

3. Ergänzung der fernmeldetechnischen Ausstattung der Funkstreifenwagen für den Einsatz im Einmannbetrieb.

Die vom Einsender entwickelte Ergänzung der fernmeldetechnischen Ausstattung der Funkstreifenwagen ermöglicht es, den leichten (Zweimann-)Funkstreifenwagen zugleich für den Einmannbetrieb zu verwenden.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Kriminalhauptkommissar C. Staender, Bonn, Kreispolizeibehörde

4. Änderung bzw. Einführung von Formularen für die Gewährung von Wohngeld und Hinweise zu Nr. 34 Abs. 1 Satz 2 WoGB.

Die Verwirklichung des Vorschlags führt zu einer Verbesserung des Verfahrens bei der Gewährung von Wohngeld.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Amtsüberinspektor H. Dewald, Halver, Amtsverwaltung

5. Auflösung der Kreissiedlungsausschüsse.

Nach dem Vorschlag entfällt der erhebliche Verwaltungsaufwand für die Kreissiedlungsausschüsse bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Oberregierungsrat W. Müller, Regierungsamt G. Hemmerling, Düsseldorf, Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung

6. Erfassung und Auswertung des Einsatzes der Großrechenanlage TR 4 und der Randeinheiten im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die mit der elektronischen Rechenanlage durchgeführten Aufgaben und deren Laufzeit werden auf Grund eines Tagesplans festgehalten, durch das vorgeschlagene Statistikprogramm übersichtlich zusammengefaßt und für die Auswertung bereitgestellt. Die Analyse führt durch Hinweise an die Arbeitsvorbereitung zu einer optimalen Ausnutzung der Rechenanlage.

Belohnung: 300,— DM

7. Einführung einer vereinfachten Kartei für die Rentenabschnitte der Versorgungsämter.

Die Kartei wird in Zukunft mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage maschinell gefertigt werden. Der Vorschlag hat den entscheidenden Anstoß für die vorgesehene Regelung gegeben, die eine

erhebliche Rationalisierung in bezug auf die Karteiführung mit sich bringen wird.

Belohnung: 250,— DM

Einsender: Regierungsoberamtmann J. Loosen, Köln, Landesversorgungsamt Nordrhein

8. Änderung der Schneidvorrichtung bei den Schnelldruckern im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durch die vorgeschlagene Zusatzeinrichtung am Drucker wird ein Schneidgerät eingespart. Das bedeutet gleichzeitig eine Platzersparnis für jede Druckeinheit (einschl. Schneidvorrichtung) und damit einen kürzeren und übersichtlichen Papiertransport. Dies erleichtert die Überwachung des gesamten Arbeitsvorganges durch den Bediener. Die möglichen Fehlerquellen werden durch die Vereinfachung des Arbeitslaufs verringert.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter J. Ulenberg, Düsseldorf, Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

9. Vereinfachung der Kontrolle über die ausgegebenen, nicht verbrauchten Wildursprungszeichen.

Nach dem Vorschlag soll auf die jährliche Rückgabe der Wildursprungszeichen durch den Jagdausübungsberechtigten verzichtet werden.

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Kreisamtmann i. R. E. Vollmar, Detmold

10. Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Grunderwerbsteuerlichen Abwicklung der Flurbereinigung. Der Vorschlag führt zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens, mit der für einen Teil der Finanzämter eine Verwaltungsvereinfachung verbunden sein wird.

Belohnung: 150,— DM

11. Einführung eines Formblattes für den Antrag auf Durchführung von Testarbeiten beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit dem Formblatt und einem entsprechenden Arbeitsablauf wird erreicht, daß Testarbeiten als Füllarbeit nach Maßgabe der jeweiligen Dringlichkeit und der zur Verfügung stehenden Rechenzeit zwischen den einzelnen Arbeitsprogrammen erledigt werden können. Neben einer Ersparnis an Arbeitszeit für die Programmierer wird mit der Einführung des Formblattes ein reibungsloser Arbeitsablauf erzielt.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Steuerüberinspektor Cordes und Steuerüberinspektor Bronsch, Düsseldorf, Landesrechenzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen

12. Aufrechnung von Vorauszahlungsbeträgen auf den Sollkarten für die Abrechnung von maschinell erstellten Steuerbescheiden.

Nach dem Vorschlag werden die Sollkarten weitgehend für die Abrechnung vorbereitet. Damit wird eine Beschleunigung der Abrechnung von maschinell erstellten Steuerbescheiden in den Finanzkassen erreicht.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Steuersekretär H. Brüss, Warburg, Finanzamt

13. Postalische Anschrift bei der Zustellung an Vertreter oder Bevollmächtigte von Steuerpflichtigen.

Nach dem Vorschlag wird eine genaue Beachtung des Unterschiedes zwischen der postalischen und der

- steuerlichen Anschrift sichergestellt, so daß Fehlleitungen vermieden werden.  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Oberregierungsrat Dr. G. Raatz, Wuppertal-Barmen, Finanzamt
14. Einführung einer „Kartei der verliehenen Bergwerke“ im Oberbergamtsbezirk Dortmund.  
Durch die Einführung der vorgeschlagenen Kartei entfällt bei den Bergämtern die Führung der Bergwerksverzeichnisse und Berechtsamsakten. Die Bearbeitung der Berechtsamsakten erfolgt nur noch beim Oberbergamt.  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Bergverwaltungshauptsekretär E. Serafin, Dinslaken, Bergamt
15. Verbesserte Papierführung in Lorenz-Fernschreibern durch Einbau eines Stahldrahtbügels.  
Durch Anbringung eines Stahldrahtbügels wird das Einrollen des Papiers im Gehäuse des Fernschreibers verhindert. Dadurch entfällt die ständige Überwachung des Fernschreibers durch das Fernschreiberpersonal, so daß die ordnungsgemäße Wiedergabe des ankommenden Textes auch außerhalb der Dienststunden gewährleistet ist.  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: Polizeiobermeister J. Söns, Aachen, Kreispolizeibehörde
16. Vereinfachtes Verfahren bei der Belastung von Heimstätten.  
Der Vorschlag richtet sich auf eine Änderung des § 17 Abs. 2 Reichsheimstättengesetz, nach dem neben dem Heimstättenausgeber noch eine weitere Stelle zustimmen muß, wenn die Heimstätte mit anderen als unkündbaren Tilgungsschulden belastet werden soll.  
Belohnung: 100,— DM  
Einsender: H.-J. Voelzkow, Dortmund, Stadtverwaltung
17. Zweckmäßigere Ausstattung der Bundesautobahnwachen.  
Belohnung: 75,— DM  
Einsender: Polizeimeister H.-G. Denuell, Polizei-autobahnstation Rhein-Herne-Kanal
18. Verwendung von Kunststoffbeuteln für Klebezettel bei Verkehrsübertretungen.  
Belohnung: 75,— DM  
Einsender: Polizeioberkommissar G. Eisentraut, Bielefeld, Polizeidirektion
19. Einrichtung einer Kartei für die zu den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze ergangenen Verwaltungsanweisungen.  
Belohnung: 75,— DM  
Einsender: Steuerrat A. Hundt, Wiedenbrück, Finanzamt
20. Verwendung mehrsprachiger Hinweiszettel für Parksünder.  
Belohnung: 75,— DM  
Einsender: Regierungsamtmann W. May, Aachen, Der Polizeipräsident
21. Beschränkung der Urteilsdurchschriften bei den Sozialgerichten.  
Belohnung: 75,— DM
22. Fortfall der Gebühr für die Aussteliung einer Doppelausweiskarte zum Abheben der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz bei den Postämtern.  
Belohnung: 75,— DM
23. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Polizeidienstausweise und Vereinfachung des Einziehungsverfahrens.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Polizeihauptmeister P. Bierögel, Bochum, Bereitschaftspolizeiabteilung II
24. Änderung des Abgabeverfahrens von Besteuerungunterlagen bei Wohnungswechsel eines Steuerpflichtigen.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Verwaltungsangestellter G. Gogolla, Gelsenkirchen, Finanzamt Nord
25. Beschleunigung von Assemblierungsarbeiten im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Verwaltungsangestellter W. Greiner, Steueroberinspektor H. Günther Düsseldorf, Rechenzentrum der Finanzverwaltung NW.
26. Verkürzte Eintragung in Versicherungskarten.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Verwaltungsangestellter E. Kappenberg, Bottrop, Stadtverwaltung
27. Änderung des Sollkarten-Vordrucks für die Oberfinanzdirektion Münster.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steuerobersekretär Kleiner, Bielefeld, Finanzamt
28. Einführung von Vordrucken für die Grunderwerbsteuerbefreiung.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Steueroberinspektor Leyting, Grevenbroich, Finanzamt
29. Verkürztes Verfahren bei Anfragen der Wohnungsbauförderungsanstalt über den Zeitpunkt des Bezuges von Eigenheimen.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Gewerbeamtmann K. Sagwitz, Dortmund, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
30. Ergänzung des Antragsvordrucks auf Erteilung eines Sprengstofflerlaubnisscheines.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Bergverwaltungshauptsekretär E. Serafin, Dinslaken, Bergamt
31. Verwendung von Aushangschildern zur Werbung nichtbeamteter Kräfte für die Justizverwaltung.  
Belohnung: 50,— DM  
Einsender: Justizoberinspektor Th. Schultes, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht
32. Änderung des Bescheidvordrucks für den Erlaß wegen außerordentlichen Vermögensverfalls bei der Vermögensabgabe.  
Belohnung: 50,— DM
33. Änderung des Vordrucks „EW 6 b D — Zurechnungsfortschreibung“ (Mitteilung an das Wohnsitzfinanzamt) für die Oberfinanzdirektion Münster.  
Belohnung: 50,— DM
34. Bewilligung von Auslagenerstattung auf Widerruf im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.  
Belohnung: 30,— DM  
Einsender: Steuerobersekretär W. Meistner, Duisburg, Finanzamt Süd

35. Änderung der Vordrucke „Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug (§ 29 StVollstrO)“ und „Haftbefehl gegen einen Verurteilten (§§ 457, 452 Abs. 3 StPO, § 152 GVG)“.

Belohnung: 30,— DM  
 Einsender: Justizoberinspektor Th. Schulthes, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht

36. Fortfall des Aufdrucks auf der Rückseite der gem. § 15 Abs. 1 BuchO zu führenden Karteikarten in der Finanzverwaltung.

Belohnung: 30,— DM  
 Einsender: Steueramtmann H.-W. Schreiner, Gelsenkirchen, Finanzamt Süd

37. Ergänzung des Vordrucks „Anlage ESt-Vermietung“.

Belohnung: 30,— DM  
 Einsender: Steueroberinspektor A. Pohland, Bielefeld, Finanzamt

38. Änderung des Vordrucks StP 40 „Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter im Falle des § 212 (§§ 271 ff. StPO)“.

Belohnung: 30,— DM  
 Einsender: Justizangestellter F. Stoffer, Bochum-Langendreer, Amtsgericht

39. Änderung des Vordrucks Nr. 944 2650 „Mitteilung zum Zwecke der Wertfortschreibung für neu erbaute oder veränderte Gebäude“.

Belohnung: 30,— DM  
 Einsender: Steueramtmann W. Verres, Coesfeld, Finanzamt

40. Numerierung der Rückstandsanzeigen in der Vollstreckungsstelle der Finanzämter.

Belohnung: 30,— DM

41. Herstellung des Vordrucks „Wertermittlung Vm 1935“ in Blockform.

Belohnung: 30,— DM

42. Änderung der in der Finanzverwaltung verwendeten Urlaubskarte.

Belohnung: 30,— DM

Soweit kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.

Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 34 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.

Ergänzung zur Bekanntmachung der Landesregierung v. 2. 12. 1965 (MBl. NW. 1966 S. 26) lfd. Nr. 20:

Einsender: Steueramtmann G. Velden, Aachen, Finanzamt Stadt.

— MBl. NW. 1966 S. 1832.

**Innenminister**

**Ungültiger Polizeidienstausweis**

Bek. d. Innenministers v. 7. 9. 1966 — IV A 1 — 1584

Der blaue Polizeidienstausweis Nr. 22 des Polizeipräsidenten Fritz Riwozki, Dortmund, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellende Behörde: Regierungspräsident Arnsberg, ausgestellt am 16. 7. 1957.

— MBl. NW. 1966 S. 1835.

**Landtagswahl 1966;**

**hier: Erstattung der Wahlkosten**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1966 — I B 1 20—11.66.24

**I. Allgemeines**

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966

(GV. NW. S. 40 ; SGV. NW. 1110) werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindeguppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten in Pf
I	bis 25 000	26
II	über 25 000 bis 100 000	30
III	über 100 000	34

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anl. 22 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

**II. Kosten der Kreiswahlleiter**

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist hiernach im einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Landkreis oder nur Teile eines Landkreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 40 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Landkreises aufzuteilen.
2. In Wahlkreisen, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 22 LWahlO) die auf die einzelnen Landkreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Landkreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

3. In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,  
 Kreiswahlleiter,  
 Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1835.

**Landeswahlleiter**

**Bundestagswahl 1965;  
 Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 8. 9. 1966 —  
 I B 1 20—15.65.10

Auf Grund des § 89 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) mache ich hiermit bekannt:

Folgende Wahlunterlagen der Bundestagswahl 1965 im Lande Nordrhein-Westfalen werden für die noch schwe-

benden Wahlprüfungsverfahren nicht benötigt und können daher vernichtet werden:

Die verspätet eingegangenen Wahlscheinanträge (§ 24 Abs. 5 BWO),

die gültigen Stimmzettel und die Wahlscheine (§§ 70, 72 BWO) sowie

die verspätet eingegangenen Wahlbriefe (§ 71 Abs. 5 BWO).

An die Regierungspräsidenten,  
Kreiswahlleiter, Landkreise,  
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 1835.

### **Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 6. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 6. Tagung auf

**Montag, den 3. Oktober 1966, 15.00 Uhr,**

nach

**Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,**  
einberufen worden.

#### Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen
3. Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967
5. Nachtragsstellenplan 1966

Köln, den 20. September 1966

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1966 S. 1836.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.